



## Benützungsreglement für das Waldhaus

1. Das Waldhaus der Bürgergemeinde Lohn steht in erster Linie der Bürgergemeinde Lohn als Sitzungszimmer, Versammlungslokal oder für öffentliche Anlässe zur Verfügung. Es wird zudem für private und öffentliche Zwecke der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, den Bürgerinnen und Bürgern, der Einwohnerschaft sowie den Vereinen mit Sitz in Lohn-Ammannsegg zur Verfügung gestellt. Gesuche nicht ortsansässiger Personen und Institutionen sowie Gesuche zwecks Durchführung ausschliesslich kommerzieller Anlässe werden als strikter Ausnahmefall behandelt (max. 1-2 Mal pro Jahr). Ausserdem sind bei diesen Anlässen die gesetzlichen Vorschriften gemäss § 15 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14.11.1995 einzuhalten. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgergemeindepräsident.
2. Folgende Räume werden zur Verfügung gestellt: Aufenthaltsraum für max. 42 Personen mit offener Küche und Toilettenraum.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Waldhauses erteilt nach den Bestimmungen dieses Reglements der Hauswart.
4. Die **Benützungszeiten** werden wie folgt festgelegt:  
Montag bis Donnerstag und Sonntag: **09.00 Uhr bis max. 24.00 Uhr**  
Freitag und Samstag: **09.00 Uhr bis max. 01.00 Uhr**  
Abgabe- und Übernahmetermin: Nach Vereinbarung mit dem Hauswart  
Ohne spezielle Bewilligung kann das Waldhaus nur für einen Tag bzw. einen Abend gemietet werden.
5. Benützungsgebühren:  
Es wird eine **Benützungsgebühr** von **Fr. 225.00** (inkl. Benützung Aussengrill) erhoben. Bürgerinnen und Bürger sowie gemeinnützige Institutionen (Vereine, private Spielgruppen etc. mit Sitz in Lohn-Ammannsegg) bezahlen **Fr. 125.00**. Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg muss keine Benützungsgebühr bezahlen. Die Benützung nur der Grillstelle (inkl. Holz) kostet Fr. 20.00, nur Festbänke aussen kosten Fr. 30.00.  
**Die Gebühr ist bei Vertragsabschluss im Voraus zu bezahlen.** Wird die Reservation bis 2 Monate vor dem Termin storniert, wird 50 % der Benützungsgebühr zurückerstattet.
6. Die Benützer haben Folgendes zu beachten:
  - a) Sie sind für einen geordneten Betrieb inner- und ausserhalb des Gebäudes verantwortlich. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt vor allem beim Verlassen des Hauses in der Nacht.
  - b) Das Lokal, inkl. Küche und WC, ist in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Geschirrspülmaschine ist auszuräumen und das Küchengeschirr zu versorgen. Der Boden ist aufzuwaschen. Abtrocknungstücher sind mitzubringen. Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Defektes und fehlendes Material ist zu entschädigen
  - c) Das Holz wird von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellt. Der Hauswart sorgt für einen genügenden Holzvorrat.
  - d) Beim Verlassen des Hauses sind alle Feuer inner- und ausserhalb des Hauses zu löschen. Das Licht und die elektrischen Apparate sind auszuschalten. Die Fensterläden sind von innen zu verriegeln.

- e) Es besteht eine beschränkte Anzahl von max. 10 Parkplätzen für Autos auf der Westseite sowie vor oder hinter dem Haus. Auf der östlichen Grünfläche darf nicht parkiert werden. Auch die Waldwege dürfen nicht als Parkplätze benützt werden. Das Befahren der Waldwege mit Motorfahrzeugen ohne entsprechende Bewilligung ist seitens des Wirtschaftsdepartements bzw. Kantonsforstamtes nicht gestattet (vgl. § 7 WaGSO und § 20 WaVSO).
- f) Um das Waldhaus gilt ein **striktes Feuerwerksverbot** bei und auch ausserhalb von Vermietungen. Dies gilt auch für am 1. August oder an Silvester/Neujahr usw.
- g) Sämtlicher Abfall muss von den Benützern mitgenommen und entsorgt werden. Das Deponieren von Abfall im Wald ist verboten, ebenso das Verbrennen des Abfalls in den Feuerstellen.
- h) Das Cheminée und der Schwedenofen dürfen nicht als Grill verwendet werden. Die Ofen- und Schiebetüren sind nach Gebrauch zu schliessen.
- i) Die verantwortliche Person hat für Ordnung zu sorgen. Bei allen Anlässen sind die Behördenvertreter und der Hauswart oder dessen Stellvertreter berechtigt Kontrollgänge vorzunehmen. Wird dieses Reglement missachtet, kann vorzeitig Abbruch des Anlasses ohne Rückerstattung der Benützungsgebühr verlangt werden.
- j) Für alle Schäden inner- und ausserhalb des Hauses und im Wald haften die Benützer kollektiv. Die Bürgergemeinde Lohn lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen oder für Diebstähle, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es ist ausschliesslich die WC-Anlage im Waldhaus zu benützen. Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Mietern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann eine weitere Benützung durch den Bürgerrat verweigert werden.
- k) Sollten die Räumlichkeiten, inkl. Aussenanlage, in einem unordentlichen Zustand verlassen werden, können die Benützer zur Rechenschaft gezogen werden. Allfällige Beschädigungen oder Aufräumarbeiten des Hauswarts werden in Rechnung gestellt.
- l) Die Räumlichkeiten dürfen nicht durch Dekorationen beschädigt werden.
- m) Das Waldhaus darf nicht als Lager mit 24-stündigem Betrieb oder für Übernachtungen benützt werden.
- n) Stellen die Benützer Schäden fest, ist der Hauswart umgehend zu informieren. Reparaturaufträge werden ausschliesslich durch die Verwaltung erteilt.
- o) Waldgängern ist die Sitzplatzbenützung im offenen Eingang oder vor dem Haus jederzeit zu gestatten.
- p) Bei Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren haften die gesetzlichen Vertreter. Das Benützungsgesuch ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- q) Öffentlich publizierte Anlässe sind speziell zu bewilligen.
- r) Der Hauswart verwaltet die Schlüssel und die Verwalterin ist für den Einzug und Verwaltung der Benützungsgebühren verantwortlich.

Dieses Reglement tritt ab 31. März 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25.3.2014.

Lohn, 31.3.2023

**Bürgergemeinde Lohn**

Der Bürgerpräsident: Die Bürgerschreiberin:

Manfred Burki

Anita Antener